

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grabow

- Stadtverordnung -

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land M-V (SOG M-V) vom 25. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001, erlässt der Bürgermeister der Stadt Grabow als örtliche Ordnungsbehörde die folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

I Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1 Verkehrsflächen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen, unabhängig von Eigentum und Widmung.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Gehbahnen (Gehwege und Bürgersteige), Brücken, Unterführungen, Plätze, Böschungen, Rinnen und Gräben sowie die Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

§ 2 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

II. Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in den Anlagen

§ 3 Allgemein

- (1) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur soweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen.
- (3) Reklame und Werbung sowie das Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen in den Anlagen sind ohne Erlaubnis der Stadt Grabow verboten.
- (4) Das Betreten von Abwasseranlagen und besonders bezeichneten Grundstücken, die innerhalb geschlossener Ortschaften oder in Park- und sonstigen Grünanlagen liegen, ist verboten.
- (5) Außerhalb der dafür besonders freigegebenen Stellen darf in offenen Gewässern und Baggerlöchern weder gebadet, noch dürfen in den Wintermonaten die Eisflächen solcher Gewässer betreten werden, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.
- (6) Das Angeln und Fischen in den Gewässern ist genehmigungspflichtig.
- (7) Die aufgestellten Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.
- (8) Die Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen durch Geschäftstreibende, Baubetriebe und Privatpersonen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Die Sondernutzung hat so zu erfolgen, dass die Verkehrssicherungspflicht für Fußgänger, Radfahrer und den übrigen Kraftfahrzeugverkehr gewährleistet ist. Fahrradständer auf Gehwegen sind nur mit Zustimmung der Stadt Grabow an abgestimmten Standorten zulässig.

- (9) Wird aus im Straßenraum liegenden Kellereingängen, -schächten und -luken etwas hineingeschafft oder herausbefördert, so sind die Öffnungen abzusichern oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen.

Die Öffnungen sind nach der Ladetätigkeit unverzüglich durch eine Abdeckung zu verschließen und zu sichern.

- (10) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen und Grünanlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen und Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

§ 4 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen in und auf den Anlagen ist verboten.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen sowie das Lagern von Materialien in und auf Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 5 Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf den Straßen und Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen und nicht beschmutzen.

Eventuelle Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Hunde

- (1) Hunde, die sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen bewegen, sind mit einer Hundesteuer-marke zu versehen.
- (2) Innerhalb geschlossener Ortschaften (abgegrenzt durch Ortstafeln) sowie in Park- und sonstigen Grünanlagen, sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Hunde müssen von Kinderspielplätzen ferngehalten werden, ausgenommen sind Blinden-hunde in Begleitung eines Blinden.
- (4) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Perso-nen haben zu verhindern, dass ihre Hunde nicht durch längeres Bellen und Heulen die Ruhe der Nachbarschaft stören.
- (5) Bissige und böartige Tiere müssen an kurzen Leinen geführt werden und aufgesetzte Maul-körbe tragen. Insbesondere gilt dies für „Kampfhunde“.
- (6) Bei Dunkelheit sind Hunde stets an der Leine zu führen.
- (7) Hunde dürfen ohne Aufsicht nicht herumlaufen.

§ 7 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen u. ä. in Anlagen gemäß § 1 ist verboten.

§ 8 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt:
 1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzu-knicken oder sonst wie zu verändern; weitergehende Regelungen sind in der Baumschutz-verordnung des Landes M-V getroffen;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielge-räte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfer-nen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestim-mungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen

- unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken bzw. ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen sowie im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 7. Tiere zu scheuchen, zu fangen oder den Tierfang vorzubereiten sowie streunende Hunde und Katzen zu füttern;
 8. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen unbefugt zu öffnen oder deren Nutzung zu behindern.
 10. Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen der sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgesetzt ist, dürfen Spielgeräte von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf den Kinderspielplätzen dürfen Kinder keine mitgebrachten Spielgeräte benutzen, mit denen sie andere Kinder oder Besucher gefährden.
- (5) Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, ist nicht gestattet.

§ 10 Drachen und Windvögel

- (1) Das Auflassen von Drachen und Windvögeln ist in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen verboten.

§ 11 Offene Feuerstellen

- (1) Auf Grundstücken, an Straßen oder in der Nähe von Anlagen dürfen ohne vorherige Erlaubnis keine offenen Feuer entzündet werden.
Offene Feuerstellen im Freien sind Koch- und Lagerfeuer. Diese sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut o.ä. keine Brände entstehen können und eine Belästigung von Nachbarn durch Rauch vermieden wird!
Während des Betriebes sind die Feuerstellen zu beaufsichtigen!
Nach dem Betreiben sind die Feuerstellen vollständig abzulöschen.

Grundsätzlich ist für die Sicherheit der Feuerstelle der Betreiber verantwortlich!

- (2) Die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen erfolgt entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (PflanzAbfLVO M-V vom 18. Juni 2001). Danach ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, in der Zeit vom 01. bis 31. März und vom 01. bis 31. Oktober **werktags während zwei Stunden** in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 12 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Unzulässig ist besonders das Wegwerfen von Papier, Abfällen und Unrat jeglicher Art.
- (2) Personen, die auf Verkehrsflächen Handel betreiben, müssen ihre Wagen und Geräte nach Beendigung des Verkaufs entfernen und den benutzten Platz von Unrat, Abfällen, Papier usw. gründlich säubern. Sie haben außerdem ausreichend große Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren.
- (3) Grundsätzlich verboten ist das Ableiten von Abwässern auf die Verkehrsfläche und in die Anlagen. Das Einführen von ätzenden, gefährlichen oder giftigen Flüssigkeiten in Straßenrinnen, in Gräben und in die Kanalisation ist verboten.
- (4) An Imbissstuben mit Schalterverkauf, an Imbissständen, Trinkhallen und sonstigen Verkaufsständen sind Behälter zur Aufnahme von Papier und Abfällen in ausreichender Anzahl und Größe gut sichtbar aufzustellen.

Durch eine den Erfordernissen entsprechende Entleerung der Behälter und nach Geschäftschluss haben die Eigentümer, Geschäftsinhaber, Beauftragte oder Verkäufer dafür zu sorgen, dass eine Verunreinigung auf öffentlichen Wegen und Anlagen unterbleibt und Ungeziefer nicht angezogen wird. Sie sind weiterhin verpflichtet, die nähere Umgebung bis zu 50 m ihres Standes oder ihrer Imbissstube laufend von Rückständen des Verkehrsproduktes sowie des Zubehörs (Pappteller, Pappbecher, Plastikbesteck, Packmaterial usw.) zu reinigen. Entsorgungspflichtige Abprodukte (Fette, Öle), Verpackungsmaterial, Sondermüll und Abfall sind grundsätzlich in geschlossenen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen zu lagern.

- (5) Das Ausklopfen von Kleidern, Decken, Teppichen, Betten, Matratzen, Läufern und anderen staubhaltigen Gegenständen ist in reinen und allgemeinen Wohngebieten nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Auf Straßen, in Vorgärten sowie in Türen und Fenstern, auf Terrassen und Balkone, die zu den Straßen hin liegen und von ihnen weniger als 5 m entfernt sind, dürfen die o. g. Gegenstände nicht ausgeklopft, ausgestaubt oder sonst wie gereinigt werden.
- (6) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind, entsorgt werden.
- (7) **Tierkot ist vom Tierhalter sofort zu entfernen!**

- (8) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgen.

§ 13 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge, die nicht mehr betriebsbereit, die nicht zum Verkehr zugelassen, nicht versichert oder nicht versteuert sind, dürfen auf öffentlichen Wegen bzw. auf öffentlichen Anlagen nicht abgestellt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge ab 3,5 t dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in reinen und allgemeinen Wohngebieten nicht parken.
- (3) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen aller Art sind auf öffentlichen Wegen und Anlagen nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um die Behebung eines nicht vorhersehbaren, plötzlichen Schadens zur unmittelbaren Weiterfahrt.
- (4) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art in Anlagen ist nicht erlaubt.

§ 14 Reinigung von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist nur in den dafür zugelassenen Anlagen erlaubt. Das Waschen von Fahrzeuge aller Art ist nur in Waschanlagen gestattet.

§ 15 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

- (1) Es ist untersagt:
 1. bei der Feldbestellung Ackergeräte, Pferdegespanne und Traktoren auf den Straßen und ausgebauten öffentlichen Wirtschaftswegen zu wenden;
 2. eisenbereifte Fahrzeuge, deren Räder geeignet sind, die Straßendecke zu beschädigen, so wie Geräte aller Art auf Schlitten und Schleifen über die Straße zu befördern;
 3. Straßen und ausgebaute öffentliche Wirtschaftswege mit Pferden, die im Sommer Stollen tragen, zu benutzen;
 4. das Abpflügen von Rasenkanten an Straßen und Wegen.
- (2) Erntegüter wie Heu, Stroh, Silage sind so zu transportieren und zu lagern, dass Verunreinigungen vermieden werden. Geschieht dieses dennoch, so hat die Beseitigung kurzfristig zu erfolgen.

§ 16 Müllabfuhr

- (1) Die Müllbehälter und Wertstoffsäcke (Gelbe Säcke) dürfen erst am Vorabend vor dem Tag der Abfuhr ab 17.00 Uhr unmittelbar vor dem eigenen Grundstück am Rande der Straße zum Entleeren bereitgestellt werden. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass jede Gefährdung vermieden wird.

Die Müllbehälter sind bis 20.00 Uhr am Tag der Entleerung wieder zu entfernen. Ist die Abfuhr der Wertstoffsäcke am Abholtag nicht erfolgt, so sind die Wertstoffsäcke ebenfalls bis 20.00 Uhr zu entfernen.

- (2) Es ist unzulässig, Mülltonnen, zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll und Müllkippen zu durchsuchen.
- (3) Das Verbringen heißer Asche in Abfalltonnen, in denen brennbare Stoffe lagern, ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Transport von Asche in offenen Behältern.
- (4) Die Benutzung der Wertgutcontainer für Glas ist in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Feiertagen verboten.
- (5) Auf die Satzung des Landkreises Ludwigslust über die Abfallentsorgung in ihrer gültigen Fassung wird hingewiesen.

§ 17 Abfuhr von Fäkalien, Dung oder Schlamm

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Abort- und Dunggräben, von Schlammfängern für Wirtschaftsabwässer sowie von sonstigen Gruben, die gewerbliche Schlammstoffe oder Flüssigkeiten enthalten, darf nur durch zugelassene Betriebe erfolgen.
- (2) Auf Grundstücken, die in bebauten Gebieten liegen oder unmittelbar an bebaute Grundstücke grenzen, ist ein Aufbringen von Jauche oder sonstigem Dünger nur dann gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden. Auf Grünland ist jedoch eine Entleerung an Regentagen zulässig.
- (3) Tierkörper, Fleischabfälle, Knochen oder ähnliche Abfälle dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Behältern befördert werden. Übelriechende und ekelerregende Stoffe, die nicht in dicht verschlossenen Behältern befördert werden können, sind vollständig abzudecken.

§ 18 Ungezieferbekämpfung

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Grundbesitz frei von Ratten und sonstigem Ungeziefer zu halten.

§ 19 Behinderung durch Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen

- (1) Gewerbetreibende dürfen bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit andere Verkehrsteilnehmer und Dritte durch Ausschellen oder Ausrufen von Waren sowie Werben von Kunden durch Ausrufen, Anhalten oder Einladen nicht behindern, belästigen oder in Gefahr bringen.
- (2) Vor Krankenhäusern, Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie bei Versammlungen und Kundgebungen unter freiem Himmel sind die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht gestattet, ausgenommen ist der Wochenmarkt.
- (3) Das Aufstellen von Obst- und Gemüseboxen, Waren und Ständen im öffentlichen Verkehrsraum, auf öffentlichen Wegen und Anlagen ist verboten, sofern nicht eine Sondernutzungs Erlaubnis vorliegt. Die Vorschriften des Landesstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 20 Werbetätigkeit

- (1) Das Plakatieren und Aufstellen von Werbeträgern ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Das Bekleben von Verteilerkästen der Post, der Energieversorgung sowie von Hauswänden, Mauern und Toren ist untersagt.

III. Hausnummern, öffentliche Hinweisschilder und öffentliche Einrichtungen

§ 21 Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der von der Stadt Grabow festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straßenseite aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Als Hausnummer sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen.
- (3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Straßenseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke,
 - c) wenn ein Vorgarten vorhanden ist, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, dann neben dem Eingangstor.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe durchzustreichen, sie muss aber noch lesbar sein.

IV. Sonstiges

§ 22 Anliegerpflicht

- (1) Anlieger sind Grundstückseigentümer, Pächter und Hausverwalter.

Die Übertragung der Reinigungspflicht ist im § 1 der Satzung der Stadt Grabow über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Nebenanlagen vom 28.01.2000 geregelt.

Von den Grundstücken überhängende Sträucher sind zu beschneiden. Straßeneinläufe, Hydranten und Schieberschächte sind von Unrat freizuhalten, so dass keine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer ausgeht und die Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

- (2) Durch die zeitweilige Lagerung von Sperrmüll, Baumaterial, Bauschutt und anderen Gegenständen darf der Fahrzeug-, Radfahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert werden. Verunreinigungen auf Grund der Lagerung sind durch den Verursacher zu beseitigen.

Für die Lagerung selbst gilt die Satzung über die Sondernutzung von Straßen und Plätzen.

Die Mieter sind aufgefordert, die Anlieger bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

- (3) Art und Umfang der regelmäßigen Reinigungspflicht sowie der Streu- und Schneeräumpflicht regelt die Satzung der Stadt Grabow über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Nebenanlagen vom 28.01.2000.

Eisbildung und Schneeüberdachung an Dächern, Dachrinnen, entlang öffentlicher Straßen und Wege, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind sofort zu entfernen. Außerdem sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

Für die Streugutentnahme werden an gut sichtbaren Standorten Streugutbehälter aufgestellt.

§ 23 Unzulässiger Lärm

- (1) Es ist untersagt, unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen bzw. die Gesundheit eines Anderen zu schädigen, wie z. B. durch Rufen, Schreien oder sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche.
Dies gilt insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In Wohngebieten gilt von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die allgemeine Ruhezeit.

Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigung gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und –geräten) fallen nicht unter die Ruhezeitenregelung von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

- (2) Unbeschadet weitergehender Bestimmungen zur Lärmbekämpfung sind in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Gartenarbeiten, wie z. B. Rasenmähen, Schreddern auf Flächen, verboten.
- (3) Die Arbeiten mit Kreissägen, Trennschleifern, Schlagbohrmaschinen und ähnlichen Werkzeugen sind in Wohngebieten an Werktagen nach 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, untersagt.
- (4) An Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage M-V in seiner aktuellen Fassung.

§ 24 Straßenmusik

Straßenmusik unterliegt der Einhaltungspflicht der Dezibel-Richtlinien der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503).

V Schlussbestimmungen

§ 25 Erlaubnisse, Ausnahmen

Für die nach dieser Verordnung vorgesehene Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme ist der Bürgermeister der Stadt Grabow zuständig.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes M-V (SOG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 – 24 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 SOG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 27 Verhältnisse zu anderen Rechtsvorschriften

Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetzgebung und anderer höherrangiger Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt rückwirkend ab 02.03.2004 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von maximal 15 Jahren.
- (3) Gleichzeitig wird die Stadtverordnung der Stadt Grabow vom 02.03.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.1995, außer Kraft gesetzt.

Grabow, den 08.06.2004

Schult
Bürgermeister